

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: zwei Planstellen im „Dienst der Ärzte“ in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Baldramsdorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde Kirchbach, der Gemeinde Ruden, der Gemeinde Albeck, der Gemeinde Fresach

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, in der Marktgemeinde Velden

Belegstelle für die Rasse „Carnica“ in der Teuchl

## **Bezirkshauptmannschaften**

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken im Bezirk Völkermarkt

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Lindner Recyclingtech“ der Stadtgemeinde Spittal/Drau

## **Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds**

Änderung der Satzung

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach, Wirtschaftshof: Lieferung und Aufbau Salzsilo

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Errichtung einer Carportanlage bei der Wohnanlage in 9330 Althofen, Funderstraße 4a;  
Thermische Sanierung Wohnanlage in 9342 Gurk, St. Peter-Straße 13

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Bilanz der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Zwei Planstellen im „Dienst der Ärzte“ in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 20. Juli 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Mai 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

### Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Strahlentherapie und Radioonkologie

Ausbildungsstellen im Sonderfach Strahlentherapie und Radioonkologie

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, das LKH Villach und das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin / -pfleger  
Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin in Vollbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Juni 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN Amt der Kärntner Landesregierung

### Neuer Flächenwidmungsplan der Gemeinde Baldramsdorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Juni 2020, Zl. 03-Ro-9-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 19. Dezember 2019, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewid-

mete Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 und § 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Juni 2020, Zl. 03-Ro-131-1/16-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolsberg vom 29. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 408/5, KG St. Margarethen, im Ausmaß von 4.976 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

29a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1538/8, KG Preims, im Ausmaß von 20 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995)

29b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1538/62, KG Preims, im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

30a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/6, KG Vordergumitsch, im Ausmaß von 301 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

30b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/6, KG Vordergumitsch, im Ausmaß von 735 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

33/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1000 und 1005, KG Gräbern-Prebl, im Ausmaß von 850 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

36/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 163/2, KG Aichberg, im Ausmaß von 135 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

38a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2216/10, KG Gräbern-Prebl, im Ausmaß von 562 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

38b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2216/10, KG Gräbern-Prebl, im Ausmaß von 494 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

50a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 8, 45/2, 52/1, 174, 40/1, 51/3, 51/5, KG Ritzing, im Ausmaß von 356 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Bauland – Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

50b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 8, KG Ritzing, im Ausmaß von 243 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kirchbach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 8. Juni 2020, Zl. 03-Ro-55-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 22. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

4/2019 eine Teilfläche von ca. 1.030 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 1876 und 1904, alle KG Kirchbach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ruden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Juni 2020, Zl. 03-Ro-98-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 14. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2019 eine Teilfläche von 200 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 429, KG Kraßnitz, in Grünland-Bewirtschaftungshütte (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Albeck**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Juni 2020, Zl. 03-Ro-2-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 9. April 2020 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Zentrum Hochrindl - Neuverordnung 2020“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1252/5 und 1252/7, KG Großreichenau, im Ausmaß von 579 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Park (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1252/4 und 1252/7, KG Großreichenau, im Ausmaß von 1.142 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Reines Kurgebiet in Grünland – Park (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1c/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1252/4 und 1252/7, KG Großreichenau, im Ausmaß von 278 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Reines Kurgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

1d/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1252/4, KG Großreichenau, im Ausmaß von 327 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

1e/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1252/16 und 1252/18, KG Großreichenau, im Ausmaß von 813 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Grünland – Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1f/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1252/18, KG Großreichenau, im Ausmaß von 154 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1g/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1286/5 und 2070/4, KG Großreichenau, im Ausmaß von 74 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

1h/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1252/4 und 1252/7, KG Großreichenau, im Ausmaß von 2.478 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Reines Kurgebiet in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

1i/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1252/5 und 1252/7, KG Großreichenau, im Ausmaß von 3.137 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

1j/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 920/2, KG Simnitz, im Ausmaß von 83 m<sup>2</sup>, von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung vom 9. April 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fresach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Juni 2020, Zl. 03-Ro-32-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 16. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 132/1, 133, 128/3, KG Fresach, im Ausmaß von 4.165 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 128/3, KG Fresach, im Ausmaß von 206 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

5c/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 128/3, KG Fresach, im Ausmaß von 123 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

5d/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 133, 128/3, 132/1, KG Fresach, im Ausmaß von 1.211 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Juni 2020, Zl. 03-Ro-113-3/4-2020, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 24. September 2019, mit welcher das Aufschließungsgebiet

auf den Grundstücken Nr. 355/1, 361/1, 363 u. 360, alle KG Edling, im Gesamtausmaß von 45.709 m<sup>2</sup> (§ 4 K-GplG 1995),

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 13. Mai 2020 die Festlegung einer Teilfläche des

Aufschließungsgebietes A 30, Parz.Nr. 365/8, KG Latschach an der Drau, im Ausmaß von 633 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

### Belegstelle für die Rasse „Carnica“ in der Teuchl

Gemäß § 12 Abs 1 bis 4 K BiWG, LGBl Nr 63/2007, wird die Errichtung der Belegstelle „Teuchl“ für die Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) auf dem Grundstück Nr. 640/3, KG 73312 Teuchl, Koordinaten: Rechtswert: 436130,75, Hochwert: 191434,15 bewilligt und ein Schutzgebiet im Umkreis der Belegstelle mit einem Radius von 5 km eingerichtet.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Carmen Z r a u n i g

### Bezirkshauptmannschaften

#### Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

##### Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 10. Juni 2020 betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Völkermarkt.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020 wird verordnet:

##### § 1

##### Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten) werden wie folgt festgesetzt:

1. Stadtgemeinde Völkermarkt:

a) Apotheke Maria Hilf

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

b) Stadt Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

2. Marktgemeinde Griffen:

Burg-Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

3. Stadtgemeinde Bleiburg:

Apotheke Bleiburg

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.45 bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

4. Marktgemeinde Eberndorf:

a) Jauntal-Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.15 Uhr

b) Jauntal-Apotheke-Filialapotheke

Montag bis Samstag: 8.00 bis 12.30 Uhr

5. Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See:

Kanzianus-Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.45 bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

(2) Fallen der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

An den vier Samstagen vor Weihnachten dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr offen halten.

Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, dürfen die öffentlichen Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.

##### § 2

##### Bereitschaftsdienst

(1) Während der Sperrzeiten haben die öffentlichen Apotheken

1. Kanzianus Apotheke, St. Kanzian

2. Apotheke Maria Hilf, Völkermarkt

3. Apotheke Bleiburg, Bleiburg

4. Stadt Apotheke, Völkermarkt

5. Burg Apotheke, Griffen

6. Jauntal-Apotheke, Eberndorf

im täglich, fortlaufenden Wechsel – beginnend mit der Kanzianus Apotheke am 1. Juli 2020 – den Bereitschaftsdienst zu versehen. Für die betreffende Apotheke beginnt der Bereitschaftsdienst am jeweiligen Tag um 8.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 8.00 Uhr.

(2) Die Apotheke Maria Hilf und die Stadt Apotheke Völkermarkt versehen während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr Bereitschaftsdienst und dürfen in dieser Zeit auch offen halten. Die Jauntal Apotheke in Eberndorf versieht von Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr Bereitschaft und darf in dieser Zeit auch offen halten.

##### § 3

Nicht in Bereitschaft stehende Apotheken haben während ihrer Sperrzeit an der Apotheke bei Tag und Nacht einen deutlichen Hinweis darauf anzubringen, welche nächstgelegene Apotheke geöffnet ist bzw. Bereitschaftsdienst versieht.

##### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 41 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- bestraft.

##### § 5

Die vorliegende Verordnung tritt mit 30. Juni 2020 in Kraft. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Dezember 2017, Zahl VK4-GES-53/2017 (009/2017), wird mit diesem Tag außer Kraft gesetzt.

Hinweis: Die Apothekenbereitschaftsdienste sind auf der ORF Teletext Seite 649, auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer [www.apothekerkammer.at](http://www.apothekerkammer.at), oder unter dem Apothekenruf 1455 (diese Servicetelefonnummer ist aus ganz Österreich rund um die Uhr zum Ortstarif erreichbar) zu entnehmen.

Völkermarkt, am 10. Juni 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. F r i e d l

#### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

##### Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 26. Mai 2020, Zahl: SP15-RO-451/2020 (003/2020), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau am 24. September 2019 beschlossenen Teilbebauungsplan „Lindner Recyclingtech“, betreffend die Grundstücke Nr. 360, 363, 361/1 und 355/1 (teilw.), alle KG 73.404 Edling, genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpLG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 15. Juni 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. S i g r i d P a n s e r

## Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

### Verlautbarung der geänderten Satzung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds

Am 23. Dezember 2019 erfolgte durch das LGBL Nr. 108|2019 eine Novellierung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes. Diese Novellierung hat auch Auswirkungen auf § 8 (Vorstand), § 9 (Aufgaben des Vorstandes) und § 13 (Rechte und Aufgaben des Kuratoriums) der Satzung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds. Mit der Adaptierung der Satzung wurde der § 8 (Vorstand), § 9 (Aufgaben des Vorstandes) und der § 13 (Rechte und Aufgaben des Kuratoriums) der Satzung an die Novellierung des K-WFG, angepasst.

Die Änderungen in der Satzung des KWF wurden gem. § 25 Abs. 2 K-WFG, LGBL. 6/1993 idgF. in der 50. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 3. Juni 2020 genehmigt.

Gemäß § 25 Abs 3 K-WFG, LGBL. 6/1993 idgF. hat die Landesregierung die Satzung und ihre Änderungen in der "Kärntner Landeszeitung" zu verlautbaren. Nachstehend wird die Satzung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds in der geänderten Fassung kundgemacht. Mit dem der Kundmachung folgenden Tag erlangt diese Satzungsänderung Rechtswirksamkeit.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Juni 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Il. LHStv.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriele S c h a u n i g – K a n d u t

### Satzung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (Fassung vom 18. Mai 2020)

Aufgrund des Landesgesetzes vom 5. November 1992 über die Förderung der Wirtschaft in Kärnten (Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG) LGBL 6|1993, zuletzt geändert durch LGBL. 108|2019, wurde zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes unter der Bezeichnung „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“ ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, welcher über eine Satzung (Verbandsstatut) zu verfügen hat, die der Zustimmung der Kärntner Landesregierung bedarf.

#### § 1 Name, Zweck und Sitz des Fonds

(1) Der gemäß dem K-WFG als gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtete Fonds führt den Namen „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“, Kurzbezeichnung „KWF“.

(2) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hat die Aufgabe und den Zweck, zur Verwirklichung der Ziele des K-WFG beizutragen.

(3) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.

(4) Er ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes Kärnten und der Umschrift „Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds“ berechtigt.

(5) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds ist in das Firmenbuch einzutragen.

#### § 2 Ziele und Aufgaben des Fonds

(1) In Erfüllung der ihm nach dem K-WFG übertragenen Aufgaben hat der Fonds zur Verwirklichung folgender Ziele beizutragen:

- a Die Wirtschaft in Kärnten zu fördern und
- b eine wachstumsfördernde, beschäftigungsschaffende, beschäftigungssichernde sowie ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung zu sichern, insbesondere Energieeffizienz, CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft,

- c die regionale Wertschöpfung anzuheben,
- d die Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft und eine ausgewogene regionale Entwicklung zu verbessern.

(2) Der Fonds hat die Aufgabe, zur Verwirklichung dieser Ziele beizutragen durch

- a die Hebung der Leistungskraft und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben unter Bedachtnahme auf umweltverträgliche Dienstleistungen und Produktionen aufgrund der Förderung
    - 1. der Forschung und der Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen,
    - 2. der Fertigungsüberleitung und Markteinführung neuer Produkte, der Modernisierung und Anpassung an den internationalen Standard unter Berücksichtigung der Einführung umweltfreundlicher Produktionsverfahren,
    - 3. der Verbesserung der Absatzbarkeit von Produkten und Leistungen auf dem inländischen und internationalen Markt,
    - 4. der Internationalisierung von Kärntner Unternehmen,
    - 5. der Bereitschaft der Unternehmen in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter zu investieren und die Personalentwicklung zu optimieren.
  - b die Unterstützung bei der Gründung, Erhaltung und dem Ausbau von Unternehmen zur
    - 1. Schaffung und Erhaltung von Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung sozialer Interessen und sozialrechtlicher Ansprüche der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
    - 2. Verminderung von Beschäftigungsschwankungen,
    - 3. Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren und Leistungen des täglichen Bedarfs sowie der Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Waren und Leistungen in Krisenzeiten,
    - 4. Anhebung der regionalen Wertschöpfung und zur Verbesserung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung;
  - c Maßnahmen zur Stabilisierung, Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
  - d die Unterstützung von nicht auf Gewinn orientierten Maßnahmen der regionalen Entwicklung (z.B.: Infrastrukturmaßnahmen);
  - e die Förderung von Maßnahmen, Vorhaben sowie Veranstaltungen zur Verbesserung der Qualität im Tourismus sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Grundlagen für den Tourismus und die Unterstützung der entsprechenden Einrichtungen hierfür;
  - f die Unterstützung von Unternehmen bei der laufend erforderlichen Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter und bei der Optimierung der Personalentwicklung;
  - g das Eingehen von Beteiligungen jeglicher Art, zB stille Beteiligungen, die der Wirtschaftsförderung dienen,
  - h direkte Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung (Projekt- und Standortentwicklung), insbesondere der Investorenakquisition und -betreuung, des Standortmarketings und -managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings sowie der Einrichtung und des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks sowie von Technologie- und Gründerzentren, oder auch durch Bereitstellung von Förderungsmitteln an geeignete Institutionen.
- (2a) Der Fonds wird ermächtigt, auf Grund von entsprechenden Vereinbarungen Beteiligungen von Gebietskörperschaften für diese zu verwalten.

(2b) Der Fonds darf aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit dem Land Kärnten, dem Bund oder mit Förderungseinrichtungen dieser Gebietskörperschaften, für diese Rechtsträger bestimmte Förderungsmaßnahmen, etwa solche aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration, abwickeln oder bestimmte, dem Fonds obliegende Förderungsmaßnahmen durch diese Rechtsträger abwickeln lassen. Derartige Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern als dem Land Kärnten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

#### § 3 Geschäftsfelder

Die vom Fonds ausgeübten Tätigkeiten, insbesondere in den Bereichen zur Verwirklichung der Ziele des K-WFG für die Bereiche Tourismus, Industrie, Gewerbe und sonstige produktionsnahe Dienstleistungen, sind in folgende Geschäftsfelder gegliedert:

- a Beratung und Basisförderung
  - Finanzierungs-, Förderungsberatung
  - Basisförderungen
  - Sicherung der Nahversorgung
  - CO2 arme Wirtschaft, insbesondere Energieeffizienz
- b Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung
  - Gründungs-, Projekt-, Standortberatung
  - Gründungsfinanzierung
  - Standortanalyse, Investorenakquisition und -betreuung
  - Förderung von Technologie- und Standortmarketing sowie Standortmanagement
  - Förderung der Erschließung, des Betriebs und der Vermarktung von Technologie- und Gründerzentren,
  - Förderung der Akquisition von Standortsuchenden
- c Infrastruktur und Regionalentwicklung
  - Förderung von Leitprojekten in den Bereichen Gewerbe, Industrie und Tourismus
  - Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks
  - Überregionale Tourismusprojekte
  - „Bildungsland Kärnten“ Verbesserung der Anbindung der (schulischen) Ausbildung an den Bedarf der Wirtschaft (innovative Pilotprojekte)
  - Aktivierung von Humanressourcen durch Bildungsprogramme (bis zu Fachhochschulen | Universität) Gründungsprogramme | Kooperationsprogramme
  - Aus- und Weiterbildungsförderung nach den Grundsätzen des lebensbegleitenden und lebenslangen Lernens
  - Zukunftsorientierte Regionalentwicklung durch Technologie-, Industrie- und Tourismusprojekte
- d Technologiefonds
  - Beratung -, Know How- und Technologietransfer sowie Prozessunterstützung
  - Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen (Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen)
  - Verbreiterung der Basis an innovativen Unternehmen
  - Förderung von Forschung, Entwicklung, Transfer und Marktüberleitung
  - Vernetzung und Vertiefung von Wissenschaft und Wirtschaft
  - Ausbau und Verbreiterung der Innovationsbasis sowie des Innovationssystems
  - Aufbau von Communities und Expertennetzwerken
- e Maßnahmen zur Stabilisierung, Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
  - Beratung von Unternehmen in Schwierigkeiten
  - Förderung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Sanierung von Unternehmen
  - Förderung von Konzepten
- f Wirtschaftsentwicklung
  - Projekt-, Unternehmens- und Standortentwicklung

- Entwicklung einer offenen kooperationsbereiten und -fähigen Unternehmenskultur
- Aktives Begleiten zur Forcierung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen

#### § 4 Fondsmittel

- (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch
- a Zuwendungen aus Mitteln des Landes Kärnten
  - b Rückzahlungen aus gewährten Darlehen
  - c Zinsen von gewährten Darlehen und Erträge veranlagter Fondsmittel
  - d Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten durch den Fonds
  - e Sonstige Zuwendungen und Erträge
  - f Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften
  - g Kostenbeiträge für Dienstleistungen des Fonds.

Mit Ermächtigung des Kuratoriums hat der Vorstand mit der Landesregierung im Sinne des § 32 Abs. 2 K-WFG im Vorhinein auf die Dauer von jeweils zumindest drei Kalenderjahren die Summe der dem Fonds mindestens jährlich zuzuwendenden Landesmittel zu vereinbaren. Kommt vor dem Ablauf des letzten Jahres der Geltung einer solchen Vereinbarung eine neue Vereinbarung nicht zustande, so ist für das darauf folgende Jahr der jährliche Durchschnittsbetrag aus den während der drei vorangegangenen Jahre zugewendeten Mitteln als vereinbart anzusehen; hiebei sind Mittel, die vereinbarungsgemäß ausdrücklich der Sonderfinanzierung gewidmet sind, oder Mittel, die nach § 5 K-WFG der Sonderförderung dienen, nicht zu berücksichtigen.

#### § 5 Verwendung der Fondsmittel

Die Fondsmittel sind auf die Geschäftsfelder aufgeteilt zu budgetieren, wobei im Laufe eines Geschäftsjahres Umschichtungen nach Zustimmung des Kuratoriums möglich sind.

#### § 6 Fondsgebarung

(1) Die Gebarung des Fonds hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(2) Die Mittel des Fonds sind möglichst hoch verzinst und so anzulegen, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen.

(3) Das Kuratorium des Fonds hat eine Haushaltsordnung zu erlassen, die die Grundsätze der Haushaltsführung des Fonds regelt. Die Haushaltsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Die Haushaltsordnung hat insbesondere zu regeln:

- a Den Aufbau, die Gliederung und den notwendigen Inhalt des Voranschlags und des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der folgenden Absätze.
- b Die Vorgangsweise bei Änderungen oder Umschichtungen innerhalb des Voranschlags während dessen Vollzugs.
- c Vorschriften über die Einnahmen- und Ausgabegebarung, den Gebarungsvollzug und die Verrechnung.

(4) Der Vorstand des Fonds hat bis zum 30. November eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr einen Voranschlag nach Beschlussfassung durch das Kuratorium der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen des Voranschlags bedürfen gleichfalls der Genehmigung der Landesregierung. Der Voranschlag ist nach den Grundsätzen der Einheit, Vollständigkeit und Klarheit zu erstellen. Er ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Genehmigt die Landesregierung den Voranschlag nicht zeitgerecht, so hat sich die Gebarung des Fonds für das folgende Kalenderjahr nach dem Voranschlag des abgelaufenen Kalenderjahres zu richten, wobei die Ausgaben im Monat ein Zwanzigstel der Ausgabenermächtigungen nicht übersteigen dürfen.

(5) Der Jahresabschluss hat jedenfalls zu enthalten:

- a Voranschlagsvergleichsrechnung
- b Vermögensbilanz
- c Ertragsrechnung

Der Jahresabschluss ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Der Vorstand des Fonds hat bis zum 31. März des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nach Beschlussfassung durch das Kuratorium der Landesregierung zur Genehmigung, sowie den Lagebericht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Über den Stand der Gebarung des Fonds, über die Förderungen nach diesem Gesetz und über ihre Auswirkungen, insbesondere auf die arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Daten des Landes Kärnten, hat der Vorstand der Landesregierung bis spätestens 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten, wobei der Entwurf des Berichts der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Dieser Bericht hat insbesondere Angaben über die Namen der Förderungswerber und den Umfang der diesen vom Fonds gewährten Förderungen zu enthalten und ist von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen. Die Inhalte sind nach abschließender Erledigung durch den Landtag im Internet auf der Homepage des Fonds zu veröffentlichen.

(6) Der Jahresabschluss ist vor der Vorlage an das Kuratorium durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat die rechnerische Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu umfassen.

Dem Abschlussprüfer sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und entsprechend den Prüfungsergebnissen den Jahresabschluss zu bestätigen, mit Einschränkungen zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen.

Der Bericht und der Bestätigungsvermerk sind dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Abschlussprüfer wird vom Kuratorium bestellt. Die Bestellung hat vor Ablauf des Jahres zu erfolgen, für das der zu prüfende Jahresabschluss erstellt wird.

Als Abschlussprüfer dürfen nur beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

Das Kuratorium hat dem bestellten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen.

Der Abschlussprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Er ist weiters verpflichtet, über die ihm aus der Prüfungstätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(8) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes obliegt dem Kuratorium. Die Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums obliegt der Landesregierung.

#### § 7 Organe des Fonds

Organe des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds sind

- a der Vorstand
- b das Kuratorium

#### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus mehreren Mitgliedern.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch das Kuratorium für eine Funktionsdauer von höchstens 5 Jahren, wobei vor der Bestellung einer Person zum Mitglied des Vorstandes diese Funktion durch das Kuratorium öffentlich auszuschreiben ist. Erfolgt die Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes auf eine bestimmte längere Zeit, auf unbestimmte Zeit oder ohne Zeitangabe, so ist sie für fünf Jahre wirksam. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die öffentliche Ausschreibung der Funktion eines Mitgliedes des

Vorstandes darf entfallen, wenn das Kuratorium vor Ablauf der Funktionsdauer des Mitgliedes beschließt, dieses neuerlich zu bestellen.

(3) entfällt (Anm.: Abs. 3 aufgehoben in der 21. (5|16) Kuratoriumssitzung vom 16. Juni 2016)

(4) Mit jedem Mitglied des Vorstandes ist vom Kuratorium ein Anstellungsvertrag abzuschließen.

(5) Die Mitgliedschaft zum Vorstand des Fonds erlischt durch

- a Ende der Funktionsdauer
- b Verzicht durch das Vorstandsmitglied, welcher durch das Vorstandsmitglied schriftlich gegenüber dem Kuratorium zu erklären ist
- c Abberufung durch das Kuratorium bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen im Sinne des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 K-WFG
- d Tod des Vorstandsmitgliedes

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fonds, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Er verwaltet das Vermögen des Fonds in eigener Verantwortung.

(2) Der Fonds wird durch den Vorstand vertreten. Die Erfüllung der Aufgaben des Fonds ist für den Fall, dass mehrere Mitglieder des Vorstandes bestellt sind, gemeinsam zu besorgen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, im Innenverhältnis eine fachspezifische Aufgabenteilung vorzunehmen.

Ist nur ein Mitglied des Vorstandes bestellt, ist dieses alleine zur Vertretung des Fonds befugt. Bei Bestellung mehrerer Mitglieder sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam bzw. ist ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung des Fonds befugt. Die Erteilung der Prokura erfolgt über Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums.

Ist nur ein Mitglied des Vorstandes bestellt und dieses verhindert, kann der Fonds im Sinne des § 13 Absatz (3a) K-WFG durch einen Prokuristen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten werden.

(3) Die vertretungsbefugten Personen haben in der Weise zu fertigen, dass die Fertigen den zu der Bezeichnung des Fonds oder zu der Benennung der Funktion ihre Namensunterschrift hinzufügen. Rechtsdokumente können von den vertretungsbefugten Personen auch mit einer qualifizierten digitalen Signatur gezeichnet werden.

(4) Der Vorstand hat insbesondere jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihm nach dem K-WFG obliegen. Dabei ist der Vorstand nur insoweit beschränkt, als sich Beschränkungen des Umfangs der Vertretungsbefugnis aus dem Gesetz oder aus Entscheidungen des Kuratoriums oder der Aufsichtsbehörde ergeben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Kuratoriums weder ein Handelsgewerbe betreiben noch mit Unternehmungen, denen der Fonds Förderungen gewährt, noch im Geschäftszweig des Fonds für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich ohne Einwilligung des Kuratoriums auch nicht an einer fremden Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen oder freiberuflich selbständig tätig sein.

#### § 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, deren Zahl sich nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Parteien vermehrt um die Zahl zwei bestimmt.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zum Zusammentritt des neu bestellten Kuratoriums in ihrer Funktion. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird von der Landesregierung ein Ersatzmitglied bestellt, welches für den Fall der Verhinderung des Kuratoriumsmitgliedes oder im Falle des



vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubesetzung dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

- (3) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium erlischt durch
- a Ende der Funktionsdauer
  - b Verzicht durch das Kuratoriumsmitglied, welcher durch das Kuratoriumsmitglied schriftlich gegenüber der Landesregierung zu erklären ist
  - c Abberufung durch die Landesregierung im Sinne des § 19 Abs. 3 K-WFG.
  - d Tod des Kuratoriumsmitgliedes

§ 11 Unvereinbarkeit und Befangenheit

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte des Fonds führen oder mit diesem oder Gesellschaften, an denen der Fonds zu mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, Werkverträge, Anstellungsverträge oder Konsumentenverträge abschließen.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:

1. in Sachen, in denen es selbst, einer seiner Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 3 K-WFG, oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. wenn dem Eingehen von Beteiligungen gemäß § 23 Abs. 4 Ziffer 9 K-WFG an Gesellschaften zugestimmt werden soll, an denen das Mitglied oder Ersatzmitglied des Kuratoriums oder in Abs. 2 Z. 1 oder Z. 2 genannte Personen zu mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(3) Ob eine Befangenheit im Sinne des Abs. 2 Z 4 gegeben ist, entscheidet grundsätzlich das Kuratoriumsmitglied selbst, im Zweifelsfalle das Kuratorium.

(4) Das Kuratorium ist berechtigt, zu beschließen, dass ein befangenes Mitglied (Ersatzmitglied) den Beratungen des Kuratoriums zur Erteilung von Auskünften beigezogen wird. Den Beschlussfassungen des Kuratoriums darf jedoch das befangene Kuratoriumsmitglied (Ersatzmitglied) nicht beiwohnen.

§ 12 Vorsitz im Kuratorium, Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat aus seiner Mitte bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Bis zur endgültigen Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters übernimmt das älteste Mitglied des Kuratoriums den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt im Vorsitz mit gleichen Rechten und Pflichten der gewählte Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nach Maßgabe der geschäftlichen Erfordernisse, mindestens aber vierteljährlich, einzuberufen. Jedes Kuratoriumsmitglied und auch jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich das Kuratorium einberuft. Ein solches Begehren ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und sind auch Zweck und Gründe im schriftlichen Einberufungsbegehren anzuführen. Die Sitzung ist in diesem Fall so einzuberufen, dass sie jedenfalls binnen zwei Wochen, nachdem das schriftliche Verlangen beim Vorsitzenden eingelangt ist, stattfinden kann.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Im Protokoll sind jedenfalls der Tag und der Ort der Beratungen und Beschlüsse, die Teilnahme daran, der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung so

wie das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten. Über Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums oder eines Mitgliedes des Vorstandes sind Erklärungen oder Stellungnahmen dieses Mitgliedes in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Kuratoriums durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung verschickt werden. Nach Möglichkeit sollten die Unterlagen tunlichst gleichzeitig mit der Einladung übermittelt werden. In dringenden, begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb einer kürzeren Frist eine Kuratoriumssitzung einberufen, wobei der Zeitraum zwischen der Aussendung der Einladung und dem Sitzungstermin mindestens 3 Tage betragen muss. Gleichzeitig hat er die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Den Fall der Verhinderung hat ein Mitglied dem Vorsitzenden unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Das Kuratorium fasst gültige Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe (Umlaufbeschlüsse) sind nur dann zulässig, wenn es zu einer einstimmigen Beschlussfassung kommt. Die Stimmabgabe hat in diesem Fall innerhalb von 5 Arbeitstagen durch die Kuratoriumsmitglieder bzw. die Ersatzmitglieder zu erfolgen. Findet eine Stimmabgabe innerhalb der 5 Arbeitstage nicht statt, so gilt dies als Ablehnung. Sollte keine einstimmige Willenserklärung zustande kommen, muss die Angelegenheit im Zuge der nächsten Kuratoriumssitzung behandelt werden. Umlaufbeschlüsse dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums ausgegeben werden.

(5a) Der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) hat gegen Beschlüsse des Kuratoriums, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die nachteilig für wesentliche Interessen des Landes sind, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch darf nur in der gleichen Sitzung, in der der Beschluss gefasst wurde, erhoben werden. Der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) ist berechtigt, vor der Beschlussfassung über einen Antrag, bei dessen Annahme er einen Einspruch für notwendig erachten würde, einen Vermittlungsantrag zu stellen. Über diesen Vermittlungsantrag ist zuerst abzustimmen.

(5b) Im Falle eines Einspruches ist die Angelegenheit von der Landesregierung zu behandeln. Diese hat, wenn der Einspruch des Aufsichtskommissärs (Stellvertreters) aufrechterhalten wird, binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung das Kuratorium zu hören und binnen weiterer drei Wochen nach dieser Anhörung endgültig zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Einspruch als zurückgezogen. Wird der Einspruch bestätigt, ist die Vollziehung des Beschlusses des Kuratoriums unzulässig.

(5c) Beschlüsse des Kuratoriums, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sind sogleich dem Aufsichtskommissär und seinem Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Aufsichtskommissär (Stellvertreter) einen Einspruch nur binnen zwei Werktagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich erheben.

(6) An Sitzungen des Kuratoriums dürfen Personen, die nicht dem Kuratorium angehören und weder Mitglieder des Vorstandes noch Organe der Aufsichtsbehörde sind, nicht teilnehmen. Ausgenommen ist eine Person zur Führung des Protokolls. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände der Kuratoriumssitzung zugezogen werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen und haben beratende Stimme. Sie können jedoch von der Teilnahme an der Kuratoriumssitzung während jener Zeiträume ausgeschlos-

sen werden, in denen die Beratung und Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, deren Wiederbestellung, deren Dienstverhältnis oder deren Verantwortlichkeit erfolgt. Fordert das Kuratorium ein Mitglied des Vorstandes zur Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums auf, hat das Vorstandsmitglied jedenfalls an der Sitzung teilzunehmen.

§ 13 Rechte und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

(2) Das Kuratorium darf von den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit einen Bericht über die vom Fonds getätigten Förderungsmaßnahmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied des Kuratoriums kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, welcher Bericht in der Kuratoriumssitzung zu erstatten ist, verlangen.

(3) Das Kuratorium darf sämtliche Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege, die sich auf Förderungsmaßnahmen des Fonds beziehen, einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder des Kuratoriums oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(4) Dem Kuratorium obliegt es neben den im K-WFG ausdrücklich angeführten Aufgaben,

1. über Vorschlag des Vorstandes die Satzung des Fonds und Änderungen der Satzung zu erlassen,
2. den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter zu wählen,
3. über Vorschlag des Vorstandes Leitlinien im Sinne des § 35 Abs. 2 erster Satz K-WFG zu beschließen,
4. zu vom Vorstand ausgearbeiteten Leitlinien im Sinne des § 35 Abs. 2 zweiter Satz K-WFG eine schriftliche begründete Stellungnahme abzugeben,
5. über Vorschlag des Vorstandes die Förderungsrichtlinien und Schwerpunktsetzungen (KWF-Programme) zu erlassen,
6. zu vom Vorstand ausgearbeiteten Förderungsrichtlinien im Sinne des § 35 Abs. 2a K-WFG eine schriftliche begründete Stellungnahme abzugeben,
7. der Gewährung von Förderungsmitteln zuzustimmen, welche den Betrag von EUR 250.000,— (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) übersteigt,
8. nachstehenden Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen hat, die Zustimmung zu erteilen, namentlich
  - aa) Einstellung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern mit einem Brutto-Jahresbezug von mehr als EUR 60.000,— (in Worten: EURO sechzigtausend)
  - bb) Abschluss von Pensionsverträgen
9. dem Eingehen bzw. Veräußern von Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 lit. g und § 6 Abs. 1 lit. d K-WFG, sowie daraus resultierenden Verpflichtungen (Gesellschafterzuschüsse, Vertragsvereinbarungen, u.a.), die für den KWF mit einer finanziellen Belastung von über EUR 250.000,— (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) verbunden sind, zuzustimmen,
10. entfällt (Anm.: Zif. 10 aufgehoben in der 21. (5|16) Kuratoriumssitzung vom 16. Juni 2016)
11. ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 16 Abs. 4 K-WFG abzuberufen,
12. entfällt (Anm.: Zif. 12 aufgehoben in der 21. (5|16) Kuratoriumssitzung vom 16. Juni 2016)
13. dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Liegenschaften zuzustimmen,
14. der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zuzustimmen, welche den im jährlich vorzulegenden Budget angeführten Betrag übersteigen
15. der Erteilung der Prokura zuzustimmen,

16. den Entwurf des Berichts über den Stand der Gebahrung des Fonds, über die Förderungen nach dem K-WFG und über ihre Auswirkungen nach § 33 Abs. 4 zu genehmigen,

17. der Gewährung von Förderungen aus Fondsmitteln zuzustimmen, wenn und soweit ein Abweichen von einzelnen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien | Programme erforderlich ist,

18. die Geschäftsordnung samt Geschäftsverteilung des Vorstandes zu genehmigen,

19. auf Vorschlag des Vorstandes, der Nominierung von Organen bei Gesellschaften, an denen der KWF beteiligt ist, oder soweit dem KWF ein Nominierungsrecht zusteht, zuzustimmen,

(5) Dem Vorsitzenden des Kuratoriums obliegt es ferner, in einem Fall des § 13 Absatz (3a) K-WFG an der Vertretung des Fonds mitzuwirken.

§ 14 Förderungsrichtlinien

(1) Der Fonds hat Allgemeine Geschäftsbedingungen, gemäß welcher die Förderungsfälle abzuwickeln sind, zu erlassen.

(2) Zusätzlich sind Förderungsrichtlinien und dazugehörige Schwerpunktsetzungen (KWF-Programme) zu erstellen, die für einen begrenzten Zeitraum Gültigkeit haben.

(2a) Der Vorstand hat über Auftrag der Landesregierung ehestmöglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 3 und 4 K-WFG für bestimmte Bereiche der Förderung auszuarbeiten und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, sofern die dafür erforderlichen Mittel vom Land bereitgestellt werden oder über deren Aufbringung Einvernehmen zwischen dem Vorstand und der Landesregierung besteht.

(3) Sowohl Förderungsrichtlinien als auch Schwerpunktsetzungen (KWF-Programme) sind über Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium zu erlassen, von der Landesregierung zu genehmigen und auf der Homepage des Fonds zu verlautbaren.

(4) Förderzusagen können, mit der Ausnahme der Richtlinien „Unternehmenserhaltende Maßnahmen“ und „Basisfinanzierung“, nur auf der Grundlage von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) erteilt werden.

(5) Eine im Hinblick auf die Besonderheiten von Einzelfällen vorgesehene Abweichung von Förderungsrichtlinien bzw. Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) ist nur zulässig, wenn

- a) das Kuratorium die Zustimmung erteilt hat, und
- b) den Mitteilungs- und Genehmigungspflichten gemäß Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprochen worden ist (ausgenommen bei Fällen, die nach der De-minimis-Regel abgewickelt werden).

§ 15 Geschäftsstelle

(1) Beim Fonds wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Vorstandes.

(3) Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung aller Geschäfte des Fonds sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds dienen.

§ 16 Kontrolle

Die Finanzgebarung des Fonds unterliegt der Kontrolle des gemäß Art. 70 der Landesverfassung für das Land Kärnten eingerichteten Landesrechnungshofs.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

Soweit nicht nach anderen Gesetzen oder nach dienstrechtlichen Vorschriften bereits eine Verschwiegenheitspflicht besteht, sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Organe des Fonds, Personen, die beim Fonds ihren Dienst verrichten, sowie Personen, die an Sitzungen der Organe des Fonds teilnehmen, zur Wahrung des Bank-, Betriebs- und Ge-

schäftsgeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen des Fonds oder der Tätigkeit für den Fonds bestehen. Erklärungen nach außen werden für den Fonds ausschließlich durch den Vorstand abgegeben. Soweit für das Kuratorium im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben ein Erklärungsbedarf nach außen gegeben ist, werden sie ausschließlich durch den Vorsitzenden des Kuratoriums mit jeweils ausdrücklicher Ermächtigung des Kuratoriums abgegeben.

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### Stadt Villach Wirtschaftshof St. Johanner Straße 20, 9500 Villach

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung  
Dokument-ID: 84471-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber  
I.1 Name und Adressen; Offizielle Bezeichnung: Stadt Villach  
Name der Dienststelle: Wirtschaftshof  
Postanschrift: St. Johanner Straße 20  
Ort: Villach  
Postleitzahl: 9500  
Österreich  
Telefon: +43 42422056400  
E-Mail: wirtschaftshof@villach.at  
Fax: +43 42422056499  
Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.villach.at  
Adresse des Beschafferprofils: Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/84471>  
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/84471>  
Abschnitt II: Gegenstand  
II.1 Umfang der Beschaffung; Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungsort): Lieferung und Aufbau Salzsilo  
Referenznummer/Geschäftszahl: 84471  
Art des Auftrags: Bauauftrag  
Gegenstand der Leistung: Herstellung, Lieferung und Aufbau eines Salzsilos  
II.2.3 Erfüllungsort; Hauptort der Ausführung: Villach  
II.2.12 Leistungsfrist; Leistungsfrist gemäß Ausschreibungsunterlagen  
Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren  
IV.2 Verwaltungsangaben  
IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisankündigungen oder Teilnahmeanträge  
Tag: 26. Juni 2020  
Ortszeit: 9.15 Uhr

Villach, am 10. Juni 2020

### Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt bei der Wohnanlage in 9330 Althofen, Funderstraße 4a eine Carportanlage mit 12 PKW-Stellplätzen zu errichten.  
Parz.Nr. 741/1, KG 74001 Althofen

Erfüllungsort: 9330 Althofen

Erfüllungszeitraum: Sommer 2020 - Herbst 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Schlosser

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 9. Juli 2020, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: [evelin.wedenig@lwbk.at](mailto:evelin.wedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Juni 2020

Die Geschäftsführung:  
Mag. Harald R e p a r                      Wolfgang R u s c h i t z k a

### Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt die Wohnanlage in 9342 Gurk, St. Peter-Straße 13, 1 Wohnaus mit 15 Wohneinheiten thermisch zu sanieren.

EZ 274, Parz.Nr. 462/17, 462/18, KG 74406 Gurk

Erfüllungsort: 9342 Gurk

Erfüllungszeitraum: Sommer 2020 - Frühjahr 2021

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 9. Juli 2020, 9.00 Uhr auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: [evelin.wedenig@lwbk.at](mailto:evelin.wedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Juni 2020

Die Geschäftsführung:  
Mag. Harald R e p a r                      Wolfgang R u s c h i t z k a













## Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit, Klagenfurt am Wörthersee

- Wir haben uns ein grundsätzliches Verständnis der für die Ermittlung der Schadenrückstellungen relevanten Prozesse und Kontrollen verschafft und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen getestet.  
 - Wir haben auf Basis der vergangenen Schadenverläufe aktuarielle Berechnungen (Chain-Ladder) für ausgewählte Versicherungszweige, die wir auf Basis von Risikouberlegungen ausgewählt haben, durchgeführt und deren Ergebnisse mit der bilanzierten Rückstellung verglichen.  
 - Durch die Analyse der Abwicklungsergebnisse für Vorjahresschäden wurde die Angemessenheit der in den Vorjahren gebildeten Reserven hinterfragt.  
 - Weiters haben wir uns mit der Ordnungsmäßigkeit der Schadenabfertigung auf Basis von Stichproben kritisch auseinandergesetzt.

### Bewertung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung

Siehe Anhang I/11 ff

#### Das Risiko für den Abschluss

Die Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung in Höhe von 80 Mio EUR (Gesamtrechnung) stellt den bedeutendsten Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Passivseite der Bilanz dar. Im Falle einer unvollständigen Verarbeitung des Bestandes sowie eines Heranziehens von fehlerhaften Rechnungsgrundlagen für die Berechnung besteht das Risiko, dass die Deckungsrückstellung nicht in ausreichender Höhe gebildet und das Periodenergebnis damit nicht zutreffend ermittelt wird.

Die Gesellschaft hat gemäß § 114 VAG einen verantwortlichen Aktuar und einen Stellvertreter bestellt. Die Aufgaben und Befugnisse des verantwortlichen Aktuars sind in § 116 VAG geregelt und beinhalten unter anderem die Verantwortung für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen.

#### Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Bei der Prüfung der Deckungsrückstellung haben wir (als Teil des Prüfungsteams eigene Aktuar eingesetzt und) folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Wir haben uns einen grundsätzlichen Überblick über die im Unternehmen implementierten Prozesse und internen Kontrollen für die Bewertung der Deckungsrückstellung verschafft sowie die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen getestet.

- Wir haben einen Erwartungswert für die Deckungsrückstellung für vertragliche Leistungen ermittelt, indem wir die Deckungsrückstellung zu Jahresbeginn um Zu- und Abgänge (abgegrenzte Prämien, Aufwendungen für Versicherungsfälle, rechnungsmäßige Verzinsung) fortentwickelt haben und diesen Erwartungswert anschließend mit dem Ergebnis der prospektiven Berechnung verglichen.

- Die Ergebnisse dieser Analyse haben wir mit dem verantwortlichen Aktuar besprochen.

- Weiters haben wir in Stichproben einzelvertragliche Nachberechnungen der Deckungsrückstellung durchgeführt.

- Die gebildete Zinszusatzrückstellung haben wir anhand der Vorgaben des § 3 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinsatzverordnung (BGBL II Nr. 299/2015) nachberechnet.

- Ergänzend haben wir uns davon überzeugt, dass der Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Aktuars keine Aussagen enthält, die im Widerspruch zu unseren Prüfungsergebnissen stehen.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

#### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

#### Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

#### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den diesbezüglichen Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Jahresabschluss oder mit unserem, während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese sonstigen Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

#### Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden von der Versammlung der Mitgliedervertreter am 12. Juni 2018 als Abschlussprüfer gewählt und am 14. August 2018 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Landesversicherung beauftragt. Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 1950 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Außerdem wurden wir von der Versammlung der Mitgliedervertreter am 4. Juni 2019 bereits für das darauffolgende Geschäftsjahr als Abschlussprüfer gewählt und am 11. September 2019 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung beauftragt.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungslösungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

#### Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Georg Weinberger.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. März 2020

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Georg Weinberger  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 samt den zugehörigen Unterlagen liegt am Sitz des Versicherungsunternehmens und in allen seinen Betriebsstätten zur Einsichtnahme auf und wird beim Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt unter der Firmenbuch-Nummer 97361 d eingereicht.

### Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice

– Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion:

Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.

Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)

Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT06520000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtsignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.